

bdla Niedersachsen + Bremen Nahner Weg 11 49082 Osnabrück

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr Bauen und Digitalisierung
Referat 21 - Kammern, Gewerbe, Geldwäsche, Freie Berufe, Finanzdienstleistungen
Frau Stefanie Krebs
Friedrichswall 1
30159 Hannover

25.09.2023

21.1-32171-1002; Ihr Schreiben vom 30.08.2023
Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes und des Niedersächsischen
Ingenieurgesetzes sowie Änderungen in § 53 der Niedersächsischen Bauordnung
hier: Verbandsbeteiligung

Sehr geehrte Frau Krebs,
sehr geehrte Damen und Herren

für die Übersendung des Entwurfs zum Gesetz zur Änderung des
niedersächsischen Architektengesetzes (NArchTG) und die Gelegenheit hierzu
Stellung zu nehmen, danken wir Ihnen.

Bezüglich der vorgesehenen Änderungen im Entwurf des NArchTG schließt sich
der bdla Niedersachsen+Bremen vollumfänglich der Stellungnahme der
Architektenkammer Niedersachsen an, die sich intensiv mit diesen für die
planenden Disziplinen wichtigen Themen auseinandergesetzt hat. Insbesondere
begrüßen wir die Ergänzung des § 25 Abs. 1 Nr. 1 NArchTG-E, der durch die
Ergänzung des Satzteils „unter Beachtung des Schutzes der natürlichen
Lebensgrundlagen“ aktuellen Anforderungen an eine nachhaltige Planung
Rechnung trägt. Gerade Landschaftsarchitekt:innen verbinden die Kenntnis
ökologischer Zusammenhänge mit planerischer Kompetenz. Sie tragen eine
wesentliche gestalterische Verantwortung für den Zustand der natürlichen
Lebensgrundlagen und deren Wechselspiel mit sozialer und gebauter Umwelt. Mit
der Ergänzung wird die Wahrnehmung solcher Aufgaben durch die Kammer nun
auf eine sichere gesetzliche Grundlage gestellt.

Allerdings bedauern wir, dass wesentliche langjährige Forderungen des bdla in der
Änderung der Niedersächsischen Bauordnung, den § 53 betreffend, noch immer
nicht aufgegriffen wurden und regen an, diese noch in die Novellierung
einzubeziehen. Insbesondere vor der oben genannten vorgeschlagenen
Ergänzung von § 25 NArchTG: Wir möchten noch einmal auf die aus Sicht der
Landschaftsarchitekt:innen bislang nicht befriedigende Lösung der
Entwurfsverfasserregelung in § 53 NBauO hinweisen.

Die aktuelle Regelung des § 53 NBauO stellt eine Ungleichbehandlung von
Landschaftsarchitekt*innen zu Architekt*innen und Innenarchitekt*innen dar.

bdla-Landesverband
Niedersachsen + Bremen e. V.

Nahner Weg 11
49082 Osnabrück
Tel.: 0541 99877510
Fax: 0541 99877511
niedersachsenbremen@bdla.de
www.bdla.de/niedersachsen-bremen

Während die Letztgenannten in § 53 (3) für alle „nicht verfahrensfreien“ Baumaßnahmen als bauvorlageberechtigt aufgeführt sind, sind die Landschaftsarchitekt*innen in § 53 Abs. 4 nur bei den „genehmigungsfreien“ Baumaßnahmen aufgeführt.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Ungleichbehandlung ist der Unterschied zwischen „nicht verfahrensfreien“ und „genehmigungsbedürftigen“ Baumaßnahmen zu betrachten. In den §§ 59 bis 62 NBauO finden sich Aussagen zum Genehmigungserfordernis von Baumaßnahmen. Gemäß § 59 Abs. 1 NBauO sind Baumaßnahmen grundsätzlich genehmigungspflichtig. Ausnahmen bestehen lediglich nach den §§ 60 bis 62, 74 und 75 NBauO. In § 60 NBauO und im entsprechenden Anhang zur NBauO ist geregelt, welche Baumaßnahmen verfahrensfrei sind, d.h., dass bei diesen Baumaßnahmen kein Bauantrag erforderlich ist, da auch keine Prüfung durch die Bauaufsicht erfolgt. Folglich sind keine Bauvorlagen zu erstellen, weshalb dort auch die Frage nach der Vorlageberechtigung von vornherein keine Rolle spielt.

Daneben finden sich in § 61 NBauO und — in der Praxis relevanter — in § 62 NBauO Regelungen zu genehmigungsfreien Baumaßnahmen. Die dort aufgeführten Baumaßnahmen verlangen zwar die Einreichung von Bauvorlagen, die von einem Bauvorlageberechtigten zu unterschreiben sind, es ergeht jedoch keine Baugenehmigung. Das bedeutet, die Behörde prüft nur eingeschränkt die Richtigkeit der gemachten Angaben.

Damit handelt es sich bei den Baumaßnahmen nach §§ 61, 62 NBauO um nicht verfahrensfreie, jedoch auch nicht genehmigungsbedürftige Baumaßnahmen. Dagegen sind alle Baumaßnahmen, die weder verfahrens-, noch genehmigungsfrei sind (und auch nicht den §§ 74, 75 NBauO unterfallen) genehmigungsbedürftig.

In Anwendung des § 53 NBauO — Vorlageberechtigung bedeutet dies:

- a) Für verfahrensfreie Baumaßnahmen stellt sich die Frage der Bauvorlageberechtigung aus den o.g. Gründen nicht.
- b) Für genehmigungsfreie Baumaßnahmen nach den §§ 61, 62 NBauO sind nur die in § 53 Abs. 3 NBauO Genannten bauvorlageberechtigt. Hierzu zählen die Landschaftsarchitekt*innen nicht.
- c) Für alle sonstigen Verfahren — also solche, die dem Grundsatz des § 59 Abs. 1 NBauO entsprechend genehmigungsbedürftig sind — können die in § 53 Abs. 4 NBauO aufgeführten Landschaftsarchitekten und die nach § 53 Abs. 3 NBauO Berechtigten Bauvorlagen erstellen.

Dass der Kreis der Bauvorlageberechtigten in § 53 Abs. 4 NBauO um die in § 53 Abs. 3 NBauO genannten Bauvorlageberechtigten erweitert wird, ergibt sich aus der Formulierung „auch“ in § 53 Abs. 4 NBauO.

Mit der unterschiedlichen Eingruppierung der in der Architektenkammer eingetragenen Fachdisziplinen in der NBauO ist für die Landschaftsarchitekt*innen ein Ausschluss von genehmigungsfreien Baumaßnahmen nach § 61 und 62 NBauO verbunden, die typischerweise in den Aufgabenbereich von Landschaftsarchitekt*innen fallen. Die bisherige Unterscheidung durch die Begriffe „nicht verfahrensfrei“ (§ 53 Abs. 3) und „genehmigungsbedürftig“ (§ 53 Abs. 4) benachteiligt Landschaftsarchitekt*innen, da sie durch die

bdla-Landesverband
Niedersachsen + Bremen e. V.

Nahner Weg 11
49082 Osnabrück
Tel.: 0541 99877510
Fax: 0541 99877511
niedersachsenbremen@bdla.de
www.bdla.de/niedersachsen-bremen

bisherige Ungleichbehandlung keine Bauanträge für genehmigungsfreie Baumaßnahmen nach §§ 61, 62 NBauO stellen können.

Warum Landschaftsarchitekten, die erst mit einem Studium zu ihren Berufsaufgaben befähigt sind, nicht in § 53 Abs. 3 zusammen mit Architekten, Innenarchitekten und Stadtplanern geführt werden, ist nicht nachvollziehbar. Die hier vorgenommene geringere Einstufung der Ausbildung ist mit Bezug auf § 6 NArchG, in der alle Planungsdisziplinen die gleichen Voraussetzungen für die Eintragung in die Architektenliste erfüllen müssen, absolut unverständlich, insbesondere vor den Hintergrund des oben geschilderten komplexen Aufgabenspektrums der Landschaftsarchitektur, aber auch mit Blick auf die interdisziplinärer Zusammenarbeit z. B. mit Bereich der räumlichen Planungen, die auf Expertisen aus der Landschaftsarchitektur angewiesen sind.

Zur Veranschaulichung der mit der unterschiedlichen Eingruppierung verbundenen Probleme in der Praxis möchten wir zwei Beispiele nennen:

1. Bei der Planung und Realisierung eines Ballfangzaunes im Rahmen einer Freianlage ist es aktuell erforderlich, dass die planenden Landschaftsarchitekt*innen für den Genehmigungsantrag des Ballfangzaunes einen Architekten oder Ingenieur bitten, als Entwurfsverfasser aufzutreten, obwohl er nichts mit der Entwicklung und Planung zu tun hat.
2. Die Umsetzung eines gemeinsamen Projektes von Landschaftsarchitekt*innen und Architekt*innen, das für den Hochbau nach § 62 NBauO als "genehmigungsfreie Baumaßnahme" behandelt wird, muss für den Landschaftsarchitekten nach §63 NBauO als „Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren“ laufen. Aus dem gemeinsamen Projekt werden zwei nicht verfahrensgleiche und damit zeitlich asynchron verlaufende Genehmigungsverfahren. Als Projektbeispiel sei hier der Bau einer Kindertagesstätte (Architekt*innen) mit angeschlossenen Kinderspielplatz (Landschaftsarchitekt*innen) genannt.

Zur Straffung und Vereinfachung der Genehmigungsverfahren sollte daher die Bauvorlageberechtigung der Landschaftsarchitekt*innen in § 53 Abs. 3 geregelt werden. Damit wäre auch die Gleichbehandlung der Bauvorlageberechtigung der in der Architektenkammer eingetragenen Fachdisziplinen Architektur, Innenarchitektur und Landschaftsarchitektur, deren Eintragungsvoraussetzung ein entsprechendes Studium ist, sichergestellt und die systematische Benachteiligung der Landschaftsarchitekt*innen beendet.

Für Rückfragen stehen wir – gern auch in einem persönlichen Gespräch – zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Gotthard Storz

Vorsitzender des bdla Landesverbands
Niedersachsen+Bremen e. V.

bdla-Landesverband
Niedersachsen + Bremen e. V.

Nahner Weg 11
49082 Osnabrück
Tel.: 0541 99877510
Fax: 0541 99877511
niedersachsenbremen@bdla.de
www.bdla.de/niedersachsen-bremen